

und ruft eine Unsicherheit darüber hervor, was Recht in unserem Lande ist.

Meine Herren! Es ist noch in dem Berichte der Mehrheit ferner das Bedenken geltend gemacht worden, daß es unter gar keinen Umständen zweckmäßig und rätlich sei, eine Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Ministeriums selbst an den obersten Verwaltungsgerichtshof zuzulassen, es entspreche das nicht der Stellung des Ministeriums. Wenn aber der Herr Berichterstatter der Mehrheit die Güte hat, die Frage einmal zu prüfen, wie sich diese Berufung gegen die Entscheidungen des Ministeriums an den Oberverwaltungsgerichtshof in der Praxis thatsächlich stellen wird, wenn die jetzt von mir vorgeschlagene Direktive in einem Gesetzentwurfe befolgt wird, so wird er mir zu geben, daß dieser Fall äußerst selten vorkommen wird, nämlich daß Kreishauptmannschaften und Kreisausschüsse in erster und das Ministerium in zweiter Instanz zu entscheiden hat. Diese Fälle sind so selten, namentlich wenn § 79 angenommen wird, daß darauf ganz entschieden kein Gewicht zu legen sein wird. In einem Punkte stimmen wir völlig überein, nämlich in dem, daß innerhalb des Verwaltungstreitverfahrens in den unteren Instanzen es möglichst beim alten gelassen wird. Wenn der Bericht auf Seite 3 nach dieser Richtung hin ausführt, daß der Kreis der dem Administrativjustizverfahren unterliegenden Angelegenheiten vielleicht durch ausführliche, wenn auch nicht abschließende Bezeichnung der in diesem Verfahren zu erledigenden Sachen erweitert werden könnte, so ist mir das ganz aus der Seele gesprochen, und ich kann nur wünschen, daß in dieser Weise verfahren wird, daß also nicht eine vollständig abschließende Aufzählung versucht wird, sondern daß man eine allgemeine Formel zu gewinnen sucht und an diese einzelne Beispiele als Direktiven anfügt.

Es ist dann weiterhin gesagt, daß das Verfahren erweitert werden soll. Auch in diesem Punkte, den der Herr Berichterstatter der Mehrheit bereits hervorgehoben hat, stimme ich mit ihm im wesentlichen überein. Ich möchte als meine persönliche Ansicht hierbei noch einem Gedanken Ausdruck geben, der vielleicht noch auf fruchtbaren Boden an anderer Stelle fallen wird. Auch die Herren, welche das 1873er Gesetz mitgemacht haben, werden gewiß empfunden haben bei der Handhabung, daß sich doch mit der Zeit eine gewisse Lücke herausgestellt hat, nämlich das Bedürfnis nach größerer Mündlichkeit, vielleicht weil diese Mündlichkeit im Civilprozeß inzwischen Gesetz geworden ist. Ich hätte geglaubt, es wäre möglich, daß vorgeschrieben würde, sei es im Wege der allgemeinen Verordnung, sei es im Wege des Ge-

setzes, daß dem Rekurrenten Gelegenheit gegeben wird, sein Rechtsmittel noch mündlich zu begründen und zu Protokoll zu erläutern. Es wird dem Rekurrenten gesagt, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird, an dem und dem Tage wird dein Rechtsmittel der Oberbehörde vorgelegt werden. So ist es wenigstens in vielen Behörden. Ich hätte geglaubt, daß man damit vielleicht eine Vorschrift geben könnte, daß dem betreffenden Rekurrenten Gelegenheit gegeben wird, das Rechtsmittel, was er anzuführen hat, noch mündlich zu Protokoll zu erläutern.

Ich wende mich nun mit einigen Worten zu dem Gesetzentwurfe selbst. Es ist in meinem Antrage von vorn herein gesagt, daß ich empfehle, nur im allgemeinen den jetzigen Gesetzentwurf bei der künftigen Ausarbeitung zur Grundlage zu nehmen. Es hat das die Bedeutung, daß man bei der künftigen Ausarbeitung noch manches prüfen wird, und es wird ja gewiß, bei aller Anerkennung, die man, wie auch aus anderem Munde schon geschehen, dem Gesetzentwurfe zutheilwerden lassen muß, nicht fehlen, daß man da und dort ihn für verbesserungsbedürftig erachtet.

Scheinbar unbedeutend, aber doch nicht ganz belanglos ist mir wenigstens die Bezeichnung des Rechtsmittels als Anfechtungsklage. Eine Klage im eigentlichen Sinne nach unserem allgemeinen Sprachgebrauche ist es deswegen nicht, weil kein Beklagter existirt, sondern nur jemand, der sich beschwert. Ich habe geglaubt, wenn namentlich die §§ 74 bis 76 mit in die allgemeine Ordnung des Rechtsmittels hineingezogen würden, daß man das Rechtsmittel einfach nach unserem landläufigen Begriffe als Beschwerde bezeichnen möchte. Das ist indessen nicht von so großer Bedeutung, daß daran irgend wie eine Opposition sich knüpfen könnte. Ferner scheint mir auch die Frist für die Einwendung des Rechtsmittels etwas lang und geeignet, das Verfahren unnötig zu verzögern. Es ist wohl im Anschluß an andere Gesetzgebungen die Frist von 4 Wochen gewählt worden; mir würden 3 Wochen vollständig genügen. Ferner würde ich es als empfehlenswerth erachten, wenn bei der Redaktion des Gesetzentwurfes nicht so zahlreich Bezug genommen wird — ganze Paragraphen der Civilprozeßordnung muß man beispielweise erst nachschlagen, um den Gesetzentwurf zu verstehen, — sondern wenn der Gesetzentwurf möglichst das, was er sagen will, selbst sagt und nicht erst auf andere Gesetze Bezug nimmt. Ferner ist im § 85 des Gesetzentwurfes bestimmt, daß, wenn neue Thatbestände oder neue Beweismittel vorgebracht werden, das Verwaltungsgericht die Füglichkeit hat, die Entscheidung an die untere Instanz zurückzuverweisen. Das Gegen-